

Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI
Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter
Naturschutzverein nach
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz

**An das
Amt Berkenthin
Bauamtsleitung
Am Schart 16
23919 Berkenthin**

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Kreisgruppe
Herzogtum Lauenburg
Uta von Bassi
E-Mail: vonbassi@freenet.de
Tel. 04541/82738

Betreff: Ausweisung eines Sondergebietes nach § 1 Abs.

2 Nr. 12 BauNVO mit der Zweckbestimmung

„Photovoltaik“, zur Errichtung von Photovoltaik-

Freiflächenanlagen, sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Düchelsdorf für das Gebiet: „Östlich des Fließgewässers „Quellgerinne-Kappungsbereich“, westlich der Ortslage von Düchelsdorf, Gemarkung Düchelsdorf, Flur 1, Flurstück 75/1 und Flur 3, Flurstück 1/1“ (Photovoltaik-Freiflächenanlagen)
2. Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Düchelsdorf für das Gebiet: „Östlich des Fließgewässers „Quellgerinne-Kappungsbereich“, westlich der Ortslage von Düchelsdorf, Gemarkung Düchelsdorf, Flur 1, Flurstück 75/1 und Flur 3, Flurstück 1/1“ (Photovoltaik-Freiflächenanlagen)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum: 10.4.2025

Sehr geehrter Bürgermeister Adolf Kahts, sehr geehrte Gemeindevertretung,

der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

Aufgrund der Dringlichkeit des Klimaschutzes ist parallel zum prioritären Ausbau auf Dächern und versiegelten Flächen auch der Ausbau von PV-Freiland-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sinnvoll. Dies bedeutet: Soviel Solaranlagen auf Dächern wie möglich, soviel Solaranlagen im Freiland wie nötig. In dem Fall Düchelsdorf lehnt der BUND eine FF-PV hauptsächlich aufgrund der Hochwertigkeit des Naturraumes ab und stimmt einer Änderung des F-Plans nicht zu.

Begründung: Die Flächen für FF-PV müssen sorgfältig ausgewählt werden, denn es sind nach BUND-Auffassung einige Grundsätze bei der Standortwahl zu beachten:

1. Ausschöpfung der bereits vorhandenen versiegelten Flächen, vor allem Dachflächen, bevor Freiflächen-PV geplant wird
2. Schonung von Landschafts- und Naturräumen mit hohem Potenzial für das Biotopverbundsystem
3. Keine FF-PV auf Ackerböden mit hoher Bodenpunktzahl

4. Beachtung von § 35 BauGB Bauen im Außenbereich: (1) *Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:*
- a) *das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,*
 - b) *die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25.000 Quadratmeter*
 - c) *es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.*

Ad 1)

Den Planunterlagen ist nicht zu entnehmen, dass PV auf Dachflächen in Döchelsdorf geprüft wurde. Dies sollte unbedingt erfolgen, bevor ein Vertrag mit einem Investor abgeschlossen wird.

Döchelsdorf ist als klassisches Bauerndorf mit großen Höfen und Scheunen prädestiniert für eine solche Dachnutzung, die allen anderen vorzuziehen ist, da sie im Innenbereich stattfindet. Der BUND bittet die Gemeindvertretung darum, diese Möglichkeit ernsthaft mit den Einwohner*innen zu diskutieren, denn es ist die umweltschonendste Variante der Stromerzeugung, wenn sie auch vor Ort verbraucht wird, denn: Dach-PV ist die bürger*innennächste Erzeugung von Energie. Der BUND setzt sich für eine Energiewende in Bürger*innenhand ein. Die direkte Nutzung von Solarstrom als Eigenstrom, Mieterstrom oder im Rahmen von „Erneuerbare Energie Gemeinschaften“ gemäß EU-Recht sind die wesentliche Basis. Die Solarflächen auf dem Dach und Parkplätzen können zu einer hohen Identifikation mit den Zielen der Energiewende führen. Die Erfahrung und Kontrolle der eigenen Stromerzeugung vom Gebäude können auch zu einem effizienteren und sparsameren Umgang mit Strom beitragen. Der BUND befürwortet Bürgersolaranlagen oder genossenschaftliche Modelle zur Verankerung der Energiewende durch direkte Beteiligung oder Strombezug aus den Anlagen in der örtlichen Bevölkerung.

Ad 2)

Das Planungsbüro Stolzenbach formuliert selbst:

Die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Um eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen raumbedeutsame Anlagen vorrangig an bestehende Infrastrukturen anknüpfen. Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucher:innen oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen bzw. Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

Diesen Planungsgrundsätzen widerspricht die Standortwahl, die in unbelasteter Natur stattfinden soll, denn der erzeugte Strom soll 4,4 km durch eine neu zu erstellende Trasse abgeführt werden, was die Kosten (am Ende für alle Stromkund*innen!) erhöht und einen Verlust von Energie bedeutet, denn jeder Transport bedeutet Energieverlust.

Wie der unten abgebildeten Karte aus dem Umweltportal SH zu entnehmen ist, liegt Döchelsdorf in einem wertvollen Naturraum, der für den landesweiten Biotopverbund von Bedeutung ist. Das Herzogtum Lauenburg gehört zum Naturraum Holsteinisches Hügelland, Stormarner Endmoränengebiet, welches seine Entstehung der letzten Eiszeit verdankt, denn das Zungenbecken eines großen Gletschers lag in der heutigen Lübecker Bucht. Nach Süden schob dieser die Höhen der Stormarner Schweiz auf.

Typisch auf dem bewegten Gelände sind ausgedehnte Wälder und Ackerlandschaften mit Knicks, aber auch u.a. Bäche mit angrenzenden feuchten Flächen, wo man Feuchtgrünland, Seggen- und Binsensümpfe sowie Sumpf-, Quell- und Auwälder findet. Es handelt sich also um einen wertvollen Natur- und Kulturraum. Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 formuliert laut Stolzenbach:

*Im Nordwesten der Gemeinde wird ein Bereich als Gebiet, welches die Voraussetzung einer Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, dargestellt. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem beinhaltet Gebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, in denen Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Ökosystemen vorrangig zu ergreifen sind. Das System schließt natur- und kulturbetonte Lebensraumtypen ein. Vorrangiges Ziel in der Planung ist, die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu regenerieren, zu vergrößern, zu vermehren und miteinander zu vernetzen. **Durch die geplanten Nutzungen sollen diese Strukturen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder zerstört werden.***

Diese Planungsgrundsätze müssen auch heute noch gelten.

Die Göldenitz, die recht dicht an Düchelsdorf vorbeiläuft, ist Teil des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems (s. Abb.) Sie verbindet als Hauptverbundachse (grün) die Schwerpunktbereiche (rot) nördlich von Düchelsdorf mit den Forstflächen des Kreisforst Farchau bei Rondeshagen. Diese Verbundachse wiederum vernetzt den Rondeshagener Forst mit dem Waldstück Fliegenberg bei Klinkrade, die Göldenitz selbst mündet in den Elbe-Lübeck-Kanal, einer weiteren

Nationale Schutzgebiete



Biotopverbundsystem (rot: Schwerpunktbereich; grün: Hauptverbundachse; Quelle Umweltportal SH)

Hauptverbundachse des Landes. Der geplante PV-Standort liegt nun als Riegel zwischen dem roten Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems bei Düchelsdorf und der grün eingezeichneten Hauptverbundachse, also in einem extrem wertvollen Naturraum, der **von PV freizuhalten ist**. Insgesamt sollte Berücksichtigung finden, was der **Landesentwicklungsplan** auf S. 371 vorgibt:

6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

B zu 2

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Auswirkungen des Klimawandels in Schleswig-Holstein ist eine rechtzeitige Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen erforderlich. Raumordnerische Erfordernisse hierbei sind insbesondere:

(...)

- die Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Biotopverbundsystems, das die Ansprüche klimasensitiver Arten- und Biotope berücksichtigt (Kapitel 6.2)

Das Planungsbüro Stolzenbach schreibt:

*Der **Landschaftsrahmenplan** aus dem Jahr 2020 für den Planungsraum III (2020) stellt im Norden, Osten und Nordwesten der Gemeinde Schwerpunktbereiche mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar. Darüber hinaus werden an der westlichen Gemeindegrenze Gebiete gekennzeichnet, welche die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen. Zusätzlich liegen im Nordwesten und Westen von Düchelsdorf Flächen, welche die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Im Osten und Westen des Gemeindegebietes befinden sich Waldflächen, die aufgrund ihrer Größe von über 5 ha bedeutsam für den Klimaschutz sind. Klimasensitive Böden sind im Nordosten der Gemeinde im Bereich des Göldeitzer Mühlenbachs zu finden.*

*Die Niederungsbereiche an der westlichen, nördlichen und östlichen Gemeindegrenze sind als **Vorranggebiete für den Naturschutz und als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gekennzeichnet**. Im Entwurf der Fortschreibung zur Regionalplanung von 2021 sind diese Bereiche als **Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft** eingetragen. Diese Bereiche sind nach den Zielsetzungen der Landesplanung von Solarenergie-Freiflächenanlagen freizuhalten. Nach Vorgaben des Landschaftsrahmenplans besitzt die Gemeindefläche die Qualität eines Landschaftsschutzgebietes.*

Stolzenberg weist zugleich darauf hin: *Laut dem Erlass von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen (2024) ist eine Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung für Solar-Freiflächenanlagen nach § 7 Abs. 3 Satz 7 ROG ausgeschlossen. Daraus resultiert eine umsichtige Steuerung des Ausbaus, die die unterschiedlichen konkurrierenden Interessen und Ansprüche bei der Standortwahl darstellt.*

Eine umsichtige Steuerung des Ausbaus bedeutet u.E., dass man im Fall Düchelsdorf auf eine FF-PV-Anlage verzichtet und stattdessen auf Dachflächen-PV setzt.

Ad 3)

Es fehlt der Hinweis, welche Bodenpunktzahl der Acker aufweist. In Zeiten von immer knapper werdenden Böden sollten landwirtschaftliche Flächen für Überbauungen tabu sein, wenn die Bodenpunktzahl 60 und mehr erreicht.

Ad 4)

Im Außenbereich, und noch weist der F-Plan der Gemeinde die Fläche als landwirtschaftliche Fläche aus, ist solare Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlaubt, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2
- b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25.000 Quadratmeter und
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

(2) Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des **Flächennutzungsplans** widerspricht
2. den Darstellungen eines **Landschaftsplans** oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird
4. **unwirtschaftliche Aufwendungen für** Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für **Anlagen der Versorgung oder Entsorgung**, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert
5. **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder **die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt** oder das Orts- und **Landschaftsbild verunstaltet**,

Noch widerspricht die Planung dem F-Plan, dem Landesentwicklungsplan, den Belangen des Naturschutzes und verspricht darüber hinaus unwirtschaftlich zu sein, da keine Energieinfrastruktur in der Nähe ist, die mitgenutzt werden kann (Einspeisemöglichkeit in 4,4, km Entfernung). Zu viele Faktoren weisen in eine negative Richtung, vor allem sollten Artenschutz und erneuerbare Energien nicht gegeneinander ausgespielt werden, denn der Artenschwund stellt eine große Bedrohung für die Menschen dar. Auch in Döchelsdorf sollte man sich dem § 1 des BauGB verpflichtet fühlen:

*(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die **sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt**, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der **Innenentwicklung** erfolgen.*

Bereits 2021 hat der BUND SH ein Grundsatzpapier im Umgang mit PV entwickelt: **Anforderungen an Planung und Bau von naturverträglichen Solar-Freiflächenanlagen**
Folgende Tipps könnten für Döchelsdorf nützlich sein:

Beteiligung am Verfahren – je früher, desto besser

Die Gemeinde wird häufig dann tätig, wenn ein Investor oder Flächeneigentümer durch einen Antrag den Anstoß zur Planung liefert. Bei jedem Bauleitplanverfahren haben die Öffentlichkeit und die Naturschutzverbände die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Die Beteiligung sollte aber bereits vor der ersten öffentlichen Auslegung erfolgen, denn je früher auf Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz hingewiesen wird, desto mehr Möglichkeiten zur Konfliktlösung bestehen.

Was die Gemeinde sollte

Die Gemeinde sollte

- keine überstürzten Entscheidungen treffen,
- Wissen aufbauen und Erfahrungen sammeln (Vorträge, Literatur, Besichtigungen),
- die Bürger umfassend informieren, denn öffentliche Akzeptanz ist besonders wichtig,
- Win-Win-Situationen anstreben für die Gemeinde und ihre Bürger*innen,
- einen Grundsatzbeschluss fassen und öffentlich bekannt machen, dass Solar-Freiflächenanlagen unter Beachtung bestimmter Eckpunkte vorstellbar sind,
- ein Standortkonzept, möglichst unter Einbeziehung der Nachbargemeinden, erarbeiten, um geeignete und ungeeignete Flächen zu identifizieren,
- die Projektentwicklung nach ihren Vorstellungen selber in die Hand nehmen und die Fläche danach Investoren anbieten, die die Vorstellungen der Gemeinde akzeptieren,
- die Solar-Freiflächenanlage z.B. mittels eines kommunalen Eigenbetriebs selber bauen sowie betreiben und so die gesamte Wertschöpfungskette nutzen,
- Verhandlungen mit dem Antragsteller aufnehmen bzgl. Benennung von Referenzobjekten, Anlagengröße, Sitz der Gesellschaft (Gewerbesteuereinnahmen),
- die Wirtschaftlichkeitsberechnung genau prüfen,
- per städtebaulichem Vertrag die Kosten für das Standortkonzept und für das BPlan-Verfahren zurückfordern,

Bürgerbeteiligung vorsehen

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Planung und den Bau von Solaranlagen zu gewährleisten, sollte die Öffentlichkeit frühzeitig informiert und beteiligt werden. Eine finanzielle Teilhabe der lokalen Bevölkerung ist anzustreben. Nach §6 des Erneuerbaren Energie Gesetzes können Standortgemeinden pro Kilowattstunde 0,2 ct. erhalten:

EEG §6

(3) 1Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. 2Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Wenigstens diesen finanziellen Nutzen sollte die Gemeinde als Entschädigung für den Landschaftsverbrauch erhalten, falls sie sich klugerweise nicht doch für die Nutzung von Dachflächen entscheidet.

Der BUND bittet um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uta von Bassi